

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmer in Videotheken

STAND 1. NOVEMBER 1998

IN DER FASSUNG VOM 1. JÄNNER 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmer in Videotheken

abgeschlossen am 30.9. 1998 zwischen dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

I. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.
2. Fachlich: Für die dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels angehörigen Betriebe, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.

II. GELTUNGSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.11.1998 in Kraft.

III. ARBEITSLEISTUNGEN AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN

Gemäß § 12a des Arbeitsruhegesetzes, BGBl Nr 144/ 1983, in der Fassung des BGBl 1/5/1997 wird die Beschäftigung von Angestellten im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern in Videotheken an Samstagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00–19.30 Uhr zugelassen.

IV. BESCHÄFTIGUNG VON FRAUEN

Gemäß § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen wird die Beschäftigung von Frauen im Angestelltenverhältnis im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern an Werktagen bis 22.00 Uhr zugelassen.

Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern nach 20.00 Uhr hat der Angestellte einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, sofern dies betrieblich möglich ist.

Bei der Beschäftigung von Angestellten an den Abenden ist auf die unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.

V. MINDESTGEHALTSSÄTZE

Die Kollektivvertragspartner halten einvernehmlich fest, dass die Mindestgehaltssätze der Gehaltstafel für Angestellte in Videotheken, die einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bildet, wegen der speziellen Arbeitszeitregelung jeweils zumindest 10% über den entsprechenden Gehaltssätzen des Kollektivvertrages der Handelsangestellten Österreichs, Gehaltstafel a),

Gehaltsgebiet A, liegen. Es sind ausschließlich die Gehaltssätze der Beschäftigungsgruppen 2–6 anzuwenden.

Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage im Zusammenhang mit den Nachtarbeitsbestimmungen oder der Arbeitsruhe können neue Verhandlungen über diese Bestimmung aufgenommen werden.

VI. § 22d ARG

a) Wird ein Angestellter an einem Samstag nach 13.00 Uhr mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern beschäftigt, hat der § 22d des Arbeitsruhegesetzes (ARG) sinngemäß Anwendung zu finden.

b) Abweichend von lit a) bzw § 22d ARG darf ein Vollzeitbeschäftigter auf seinen ausdrücklichen Wunsch auch am Samstag nach einer Arbeitsleistung an einem Samstagnachmittag beschäftigt werden, wenn vereinbart wird, dass innerhalb der entsprechenden Arbeitswoche zumindest zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben. Für Angestellte, die lediglich für Arbeitsleistungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen und Sonntagen aufgenommen werden, ist der § 22d ARG nicht anzuwenden.

VII. GELTUNG DES HANDELSANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAGES

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Angestellte in Videotheken die für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge, mit Ausnahme der Entgeltregelung für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten und für Arbeitsleistungen am 8. Dezember.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH Sektion Handel	
Komm.-Rat Erich Lemler eh. Obmann	Dr. Hadmar Repa eh. Syndikus
BUNDESGREMIUM DES RADIO- UND ELEKTROHANDELS	
Ing. Wolfgang Krejcik eh. Vorsteher	Dr. Manfred Kandelhart eh. Geschäftsführer
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN	
Hans Sallmutter eh. Vorsitzender	Wolfgang Katzian eh. Zentralsekretär
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr	
Felix Hinterwirth eh. Sektionsvorsitzender	Erich Reichelt eh. Leitender Sekretär
Helmut Brand eh. Fachgruppensekretär	

ÄNDERUNG DES KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR ARBEITNEHMER IN VIDEOTHEKEN

PER 1. JÄNNER 2012

abgeschlossen am 28. Dezember 2011 zwischen dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Handel, 1034 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

2. Fachlich: Für die dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels angehörigen Betriebe, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (der Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.

VII. GELTUNG DES HANDELSANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAGES

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Angestellte in Videotheken die für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge, mit Ausnahme der Entgeltregelung für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten und für Arbeitsleistungen am 8. Dezember.

Keine Anwendung finden daher sämtliche aufgrund der Lage der **Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen** gebührenden **besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen** des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben **für Arbeitsleistungen an Werktagen (Abschnitt VIII) sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen. Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. V pauschal abgegolten.**

ANHANG I

Authentische Interpretation zu Abschnitt VII des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in Videotheken vom 1. November 1998:

Keine Anwendung finden daher sämtliche aufgrund der Lage der **Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen** gebührenden **besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen** der für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge **für Arbeitsleistungen an Werktagen (Abschnitt VIII) sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen. Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. V pauschal abgegolten.**

Gehaltstafel 2012

in €

Berufsjahr	BG 2	BG 3	BG 4	BG 5	BG 6
im 1. Berufsjahr	1485	1485	1585		
im 3. Berufsjahr	1485	1492	1657		
im 5. Berufsjahr	1504	1583	1730	2384	2680
im 7. Berufsjahr	1526	1662	1922	2581	
im 9. Berufsjahr	1620	1789	2155	2791	
im 10. Berufsjahr	1705	1962	2373	2959	3157
im 12. Berufsjahr	1791	2067	2511	3101	
im 15. Berufsjahr	1922	2203	2704	3319	3638
im 18. Berufsjahr	1950	2241	2757	3385	3707

**SPARTE HANDEL der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

Die Obfrau: Bettina Lorentsich; MSc MBA e.h.
Der Spartengeschäftsführer: Mag. René Tritscher, LL.M. e.h.

BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS

Der Obmann: KommR Ing. Wolfgang Krejcik e.h.
Der Geschäftsführer: Dr. Manfred Kandelhart e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN
Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende: Wolfgang Katzian e.h.
Der Geschäftsbereichsleiter: Karl Proyer e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Handel**

Der Vorsitzende: Franz Georg Brantner e.h.
Der Wirtschaftsbereichssekretär: Manfred Wolf e.h.

**Gehaltstafel
für Arbeitnehmer in Videotheken
gültig ab 1.1.2012**

Beschäftigungsgruppe 2	
1. Berufsjahr (=Bj)	1.485
3. Bj	1.485
5. Bj	1.504
7. Bj	1.526
9. Bj	1.620
10. Bj	1.705
12. Bj	1.791
15. Bj	1.922
18. Bj	1.950
Beschäftigungsgruppe 3	
1. Bj	1.485
3. Bj	1.492
5. Bj	1.583
7. Bj	1.662
9. Bj	1.789
10. Bj	1.962
12. Bj	2.067
15. Bj	2.203
18. Bj	2.241
Beschäftigungsgruppe 4	
1. Bj	1.585
3. Bj	1.657
5. Bj	1.730
7. Bj	1.922
9. Bj	2.155
10. Bj	2.373
12. Bj	2.511
15. Bj	2.704
18. Bj	2.757
Beschäftigungsgruppe 5	
5. Bj	2.384
7. Bj	2.581
9. Bj	2.791
10. Bj	2.959
12. Bj	3.101
15. Bj	3.319
18. Bj	3.385
Beschäftigungsgruppe 6	
5. Bj	2.680
10. Bj	3.157
15. Bj	3.638
18. Bj	3.707